



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Allgemeines Hygienekonzept des DBS

für den Leistungssport

ergänzt am 3. November 2020
ergänzt am 15. Januar 2021
ergänzt am 26. Januar 2021
ergänzt am 1. März 2021
ergänzt am 30. März 2021
ergänzt am 8. Mai 2021
ergänzt am 18. Juni 2021
ergänzt am 15. September 2021

Einführung

Die aktuelle Entwicklung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gehen nicht spurlos am Sport vorüber. Oberstes Gebot ist danach die Reduzierung der Kontakte, um das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen. Explizit wird auf die Schließung von Sportanlagen sowie die Durchführung des Amateur-, Individual- und Profisports Bezug genommen, nähere Ausführungen zum Training der Bundeskader sowie die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen unterbleiben aber und finden sich allenfalls in der Coronaschutzverordnungen der Bundesländer wieder. Die Sportfachverbände befinden sich dabei im Zwiespalt zwischen ihrer gesamt-gesellschaftlichen Verantwortung, nicht zuletzt auch aus einer Fürsorgepflicht gegenüber der Spitzensportler*innen auf der einen Seite und deren berechtigten Interessen auf der anderen Seite.

Das Allgemeine Hygienekonzept des DBS für den Leistungssport legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen Veranstaltungen des DBS wie Deutsche Meisterschaften ausgerichtet, Trainingsmaßnahmen der Nationalmannschaften durchgeführt und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben sichergestellt werden können.

Allgemeine Regularien

Grundlage des Handelns bilden die lokalen und regionalen Verordnungen der Gesundheitsämter bzw. der jeweiligen Landesregierungen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinien der Betreiber der Sportstätten bzw. der Unterkünfte. Handlungsleitend für den DBS sind weiterhin:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/DOSB_Hygiene_Standards_22_10_2020.pdf
https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020_Leitplanken_Halle_BW.pdf
https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06_Leitplanken_Wettkampf.pdf

Daneben gelten, soweit vorhanden, die sportartspezifischen Übergangsregeln der Sportfachverbände, die auf der Homepage des DOSB einzusehen sind.
<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

Diesen Richtlinien haben sich alle Teilnehmer*innen zu den vom DBS eingeladenen und ausgerichteten Maßnahmen zu unterwerfen. Zuwiderhandeln kann den Ausschluss nach sich ziehen.

Unabhängig davon behält sich der DBS vor, erteilte Genehmigungen auch kurzfristig zurückzuziehen, sofern behördliche Anordnungen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Behinderungsspezifische Besonderheiten

In Ergänzung zu den vorgenannten Richtlinien gilt es, die Besonderheiten des Behindertensports zu beachten. Dabei gehören Sportler*innen mit Behinderung nicht von vornherein zum Kreis der besonders gefährdeten Personen. Gleichwohl bedürfen Sportler*innen mit einer Vorerkrankung des



Herz-Kreislaufsystems, des endokrinen Systems oder der Lunge, einer hohen Querschnittslähmung und einer daraus möglicherweise resultierenden reduzierten Lungenkapazität oder einer herabgesetzten Immunität des besonderen Schutzes. Insbesondere für diesen Personenkreis müssen optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports geschaffen werden.

Je nach Behinderung und Disziplin können Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden. Das trifft z.B. auf Sportler*innen mit einer starken Sehbeeinträchtigung zu, die zur Ausübung des Sports einer Assistenz in Form von Begleitläufern (Para Leichtathletik, Para Ski nordisch, Para Ski alpin) oder Piloten (Para Radsport) bedürfen. Darüber hinaus kann bei schweren Behinderungsformen die Unterstützung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport (Anfahrt, Umkleiden, Körperhygiene) erforderlich sein, bei denen kein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Hierfür sollten bevorzugt Personen zum Einsatz kommen, mit denen der*die Betreffende in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Der*Die jeweilige Mannschaftsarzt*ärztin ist gefordert, im Falle von schweren gesundheitlichen Bedenken, die Teilnahme eines*einer Sportler*in an einer Maßnahme zu untersagen.

Spezifische Richtlinien

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils gültigen Verordnungen am Standort gelten folgende Mindeststandards, die dem Schutz der Teilnehmer*innen dienen und für alle nachfolgenden Maßnahmen und Veranstaltungen verpflichtend sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme ist die Einhaltung der von der Bundesregierung am 23. August verabschiedete 3-G-Regel (geimpft-genesen-getestet). Diese besagt, dass Teilnehmende den Nachweis erbringen müssen, dass sie mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff vollständig geimpft wurden und nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind oder eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und als genesen gelten. Alternativ ist die Bescheinigung eines negativen Antigen-Schnelltests (maximal 24 Stunden alt) oder eines PCR-Tests (maximal 48 Stunden alt) vorzulegen¹.
- Der Impfstatus bzw. der Genesenstatus ist gegenüber der Lehrgangsleitung nachzuweisen.
- Sollte die Veranstaltung die Dauer eines Wochenendlehrgangs (Freitag bis Sonntag) überschreiten, sind alle Teilnehmenden ohne vollständigen Impfschutz bzw. Genesenstatus jeweils nach drei Tagen zu einem Antigen-Schnelltest (Selbstanwendung) verpflichtet.
- Bei Auslandsmaßnahmen sind bei Einreise die Testvorgaben der ausländischen Behörden bzw. des Ausrichters und bei Rückreise die der deutschen Behörden einzuhalten.

¹ Corona-Tests sollten bei einem Anbieter für kostenfreie Corona-Antigen-Schnelltests, die seit dem 08. März 2021 für alle in Deutschland lebenden Bürger zur Verfügung stehen, durchgeführt werden. Kostenpflichtige Antigen-Schnelltests können über den DBS abgerechnet werden. PCR-Tests sind nur in Ausnahmefällen abrechenbar, wenn nachweislich begründet wird, dass kein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden konnten. Die förderfähigen Anbieter von Coronatests sind auf folgender Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter <http://www.bfarm.de/antigentests> veröffentlicht

- Zusammenfassend sind folgende Testverfahren anzuwenden:

| | Inlandsmaßnahme | | | Auslandsmaßnahme | | |
|--|---|---|-------------|---|--|---|
| | vor Teilnahme | im Verlauf der Maßnahme | bei Abreise | vor Anreise bei Ankunft | im Verlauf der Maßnahme | bei Abreise |
| geimpfte und genesene Personen | - | - | - | entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters im Ausland | entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters | entsprechend der Vorgaben der Behörden in Deutschland |
| Nicht-geimpfte und -genesene Personen | PCR-Test < 48 Std. oder Antigen-Schnelltest Fremdanwendung ² < 24 Std. | Antigen-Schnelltest Selbstanwendung alle 3 Tage | - | entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters im Ausland (mind. PCR-Test < 48 Std. oder Antigen-Schnelltest Fremdanwendung ³ < 24 Std.) | entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters (mind. Antigen-Schnelltest Selbstanwendung alle 3 Tage) | |

- Ergänzend zum vorliegenden Konzept ist für jede Maßnahme ein sportartspezifisches Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist durch die Bundesgeschäftsstelle im Vorfeld zu genehmigen.
- Die Vorlage des DOSB Fragebogens SARS CoV2 zu Beginn der Maßnahme ist zwingend erforderlich.
- Voraussetzung für die Entsendung zu einer internationalen Wettkampfmaßnahme ist die Vorlage eines von der Bundesgeschäftsstelle genehmigten Hygienekonzeptes des Veranstalters. Hiervon kann nur in besonderen Fällen (Qualifikationen, Klassifizierungen) abgewichen werden.
- Auslandsmaßnahmen in Virusvarianten-Gebiete und Hochinzidenzgebiete können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden das eigene Risiko abzuwägen und ggfls. Rücksprache mit den örtlichen Behörden am Heimatort zu halten. Das gilt insbesondere für Quarantänemaßnahmen bei Rückkehr aus einem Risikogebiet.
- Sollte ein/e Athlet*innen im Quarantänefall auf eine Betreuungsperson angewiesen sein, ist dies frühzeitig mittels Formblatt zu beantragen (siehe Anlage).
- Gleichzeitig haftet der DBS nicht für Folgeschäden, die aus einer Infektion erwachsen können wie gesundheitliche Beeinträchtigungen, Berufsunfähigkeit, Verdienstaustausfall etc..
- Das Tragen von medizinischen Masken im Freien und FFP2- oder KN95-Masken in geschlossenen Räumen ist unabhängig vom Impfstatus außerhalb des aktiven Sporttreibens verpflichtend⁴.
- Daneben empfiehlt der DBS allen Teilnehmer*innen die Corona Warn-App auf das Smartphone herunterzuladen.
- Teilnehmer*innen an Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen sind verpflichtet, coronabedingte Infektionen, umgehend dem*der zuständige*n Mannschaftsarzt*ärztin mitzuteilen, der*die wiederum die Leitende Sportärztin Leistungssport informiert. Gleiches gilt für das Auftreten von Symptomen bis 14 Tage nach einer Maßnahme.
- Bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 ist eine sofortige Testung durchzuführen.
- Im Nachgang einer Auslandsmaßnahme wird empfohlen, unabhängig vom Impfstatus, einen

² Bestätigung durch Bürgerteststelle oder zertifiziertes Personal erforderlich.

³ Bestätigung durch Bürgerteststelle oder zertifiziertes Personal erforderlich.

⁴ Masken werden durch die Bundesgeschäftsstelle bereitgestellt



Schnelltest fünf Tage nach Rückkehr in einem örtlichen Testzentrum durchzuführen.

- Nach einer Coronaerkrankung wird eine erneute sportmedizinische Untersuchung veranlasst. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des DOSB sofern es sich um Bundeskaderathlet*innen des DBS handelt (PAK, PK, NK1, TK, EK). Teilnehmer*innen an einer Bundesmaßnahme mit auffälligen Symptomen sind daraufhin umgehend zu isolieren.
- Für die Paralympischen Spiele Peking 2021 gelten gesonderte Regelungen.

(Internationale) Deutsche Meisterschaften

Über die Ausrichtung von (Internationalen) Deutschen Meisterschaften entscheidet das DBS-Präsidium bzw. der hierfür eigens eingerichtete Krisenstab. Für diese Veranstaltungen ist vom Ausrichter im Vorfeld ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, das durch die Bundesgeschäftsstelle zu genehmigen ist.

Spezialmaßnahmen

Sog. Spezialmaßnahmen (z.B. Ausbildung Klassifizierer, Schieds- und Kampfrichter) können unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes durchgeführt werden.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Dieses Hygienekonzept entbindet ausdrücklich nicht von der Erstellung von sportartspezifischen Hygienekonzepten. Dabei sind die allgemeinen Verhaltensrichtlinien (Nießetikette, Allg. Abstandsregeln, Mund-Naseschutz, Lüftung etc.) nicht gesondert aufzuführen.

Folgende Aspekte sollten grundsätzlich beachtet werden und Bestandteil eines ergänzenden sportartspezifischen Hygienekonzepts sein:

- Hinweis auf die Allgemeinen Regularien (s. Seite 2)
- Verhaltensregeln zur An-/Abreise der Teilnehmer*innen (Fahrgemeinschaften, ÖPNV etc.)
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Infektionsfall
- Unterbringung der Teilnehmer*innen
- Einnahme der Mahlzeiten
- Zugangsregelung zur Sportstätte
- Abstandsregeln während des Trainings (Kleingruppen, individual-/ gruppenmannschafts-taktisches Training, Zweikampf etc.)
- Verhaltensregeln beim Umkleiden und bei der Körperhygiene (Toilettengang, Duschen)
- Durchführung von Mannschaftsbesprechungen
- Nutzung von Sportgeräten für die Allgemeinheit (Bälle, Kraftraum etc.)
- Desinfektion von Sportgeräten, Türklinken etc.
- Verhaltensregeln für die med. Behandlung und die Physiotherapie (Hinweis auf das



Konzept des Deutschen Verbandes für Physiotherapie)

- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vor Ort

Das spezifische Hygienekonzept wird jedem*jeder Teilnehmer*in, zusammen mit dem Fragebogen SARS-CoV-2 vor der Maßnahme übersandt. Mit der Rückmeldung bestätigt der*die Teilnehmer*in, dass er*sie das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen hat und sich danach verhalten wird. Nicht fristgerechte Rücksendung des Fragebogens kann den Ausschluss zur Folge haben.

Gültigkeit

Dieses Konzept hat bis auf Weiteres Gültigkeit. Der Vorstand Leistungssport behält sich vor, ggfls. auf neue Entwicklungen und Vorgaben der Politik auch kurzfristig zu reagieren.

Abfrage zur Betreuung im Quarantänefall bei Auslandsmaßnahmen

Trotz umfangreicher Hygienekonzepte sind Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und eine damit verbundene Quarantäne bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen. Dabei müssen sich nicht nur Infizierte selber, sondern auch Kontaktpersonen in Quarantäne begeben. Während dieses bei Maßnahmen im Inland noch relativ einfach zu bewerkstelligen ist, ist der Aufwand bei Auslandsmaßnahmen ungleich größer. Zudem hat der DBS eine besondere Fürsorgepflicht, insbesondere gegenüber Lehrgangsteilnehmer*innen, die aufgrund einer Behinderung einer besonderen Betreuung bedürfen.

Mit Hilfe dieser Abfrage möchten wir diesen besonderen Betreuungsbedarf im Fall einer Quarantäne erfassen. Wir werden bemüht sein, diese zusätzliche Betreuung dann vor Ort sicherzustellen. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass der Zugang zu Infizierten oder zu Kontaktpersonen u.U. nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Wir bitten, dieses Formblatt bei Bedarf wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend nach Erhalt an den/die zuständige/n Sachbearbeiter*in der Bundesgeschäftsstelle zurückzusenden.

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Behinderung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sportart: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zeitraum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte die Art der Betreuung kurz beschreiben:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Lehrgangsteilnehmer*in

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter*in)